

Deutscher Sprengverband e.V.
c/o Dresdner Sprengschule GmbH, Heidenschanze 6-8, 01189 Dresden

Frau Elisabeth
Winkelmeier-Becker MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
11019 Berlin

Vorsitzender:
Dipl.-Ing.-Päd. Jörg Rennert
Dresdner Sprengschule GmbH
Heidenschanze 6-8
01189 Dresden
Tel.: 0351/430 59-30 Fax: 0351/430 59-59
Funktel.: 0172/37 29 793
E-Mail: joerg.rennert@sprengverband.de

per E-Mail: elisabeth.winkelmeier-becker@bmwi.bund.de

Unsere Zeichen
re-ko

Datum
Dresden, den 8. Februar 2021

Unterstützung der pyrotechnischen Industrie

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin Winkelmeier-Becker,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen für Ihr Antwortschreiben vom 28.01.2021 und Ihr Engagement ganz herzlich bedanken.

Wir freuen uns, dass unser Hinweis auf die speziellen Probleme der Branche der Pyrotechnik, die sich durch die Pandemielage im Allgemeinen und durch das am 18.12.2020 vom Bundesrat beschlossene Überlassungsverbot von Feuerwerk der Kategorie F2 im Besonderen ergeben, durch die politischen Entscheidungsträger wahrgenommen werden und in dem am 19.01.2021 veröffentlichten Term Sheet Überbrückungshilfe III Berücksichtigung finden.

Wir haben den bisher vorliegenden Entwurf der Überbrückungshilfe III geprüft. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der gegenwärtig vorliegende Entwurf für die Ausgestaltung der Überbrückungshilfe III aus Sicht der Unternehmen im Bereich Pyrotechnik die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen bzw. Anpassungen erfahren sollte, um den betroffenen Unternehmen eine adäquate Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III zu ermöglichen.

Änderungsvorschlag:

Sonderregelungen für die Pyrotechnik

Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens **30 Prozent** gegenüber dem Vorjahresmonat erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen, wobei diese Förderung auf die Laufzeit der Überbrückungshilfe III verteilt werden kann. Zusätzlich können Lager-, **Kommissionierungs**-, Transport-, und **Entsorgungskosten** für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 für den jeweiligen Monat zum Ansatz gebracht werden. Bei Unternehmen der Pyrotechnikindustrie werden nur direkt betroffene Unternehmen berücksichtigt, d.h. die von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 unmittelbar betroffen sind.

Begründung zur Eingangsvoraussetzung von 30 Prozent Umsatzeinbruch

Da sich der Umsatz der vom beschlossenen Überlassungsverbot von Feuerwerk der Kategorie F2 betroffenen Unternehmen nicht ausschließlich aus Feuerwerksartikeln der Kategorie F2, sondern auch aus Feuerwerksartikeln der Kategorien F1 und T1 ergibt, ist die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Eingangsvoraussetzung von mindestens 80 Prozent

Umsatzeinbruch im Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat nicht geeignet, den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III rückwirkend für die Monate März bis Dezember 2020 zu ermöglichen.

Richtig ist, dass pyrotechnische Betriebe mit Fokus auf Belieferung der Supermärkte und Discounter im Rahmen von Kommissionsverträgen in der Regel tatsächlich mindestens 80% Umsatzeinbußen zu beklagen haben. Hersteller, Importeure und Großhändler mit Fokus auf den Fachhandel konnten somit durchaus ihre Kunden aus dem Bereich Fachhandel beliefern und somit Umsätze generieren. Aufgrund des Verkaufsverbotes konnten die Fachhändler die Ware im Jahr 2020 nicht umsetzen, sind dafür aber bereits für die Saison 2021 bevorratet. Hier verschiebt sich das Problem somit in die Zukunft, da die belieferten Händler, die die gelieferte Ware behalten haben, infolgedessen weniger oder nichts im Jahr 2021 bestellen werden. Die Lieferanten der Fachhändler würden daher die im Entwurf vorgesehene Eingangsvoraussetzung nicht erfüllen und wären damit benachteiligt, sofern das Eingangskriterium Umsatzeinbruch nicht von 80% auf 30% angepasst würde.

Daher sollte unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Tatsache, dass die Unternehmen im Bereich Pyrotechnik, die bedingt durch die Pandemielage im Jahre 2020 nahezu keine Aufträge realisieren konnten und denen bisher nur sehr eingeschränkt staatliche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung standen, ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent zu Grunde gelegt werden, um die Möglichkeiten der Überbrückungshilfe III rückwirkend für die Monate März bis Dezember 2020 in Anspruch nehmen zu können.

Begründung zur zusätzlichen Berücksichtigung von Kommissionierungs- und Entsorgungskosten

- Bedingt durch das am 18.12.2020 vom Bundesrat beschlossene Überlassungsverbot von Feuerwerk der Kategorie F2 müssen die bereits an die Verkaufseinrichtungen ausgelieferten Artikel wieder zum Verkäufer/Händler zurück transportiert werden, um im Anschluss erneut eingelagert oder ggf. entsorgt werden zu können. Bevor eine Lagerung möglich ist, müssen die Artikel vielfach durch den Verkäufer/Händler kommissioniert werden. Da in diesem Zusammenhang ebenfalls zusätzliche Kosten anfallen, sollten die Kommissionierungs- und Entsorgungskosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 für den jeweiligen Monat ebenfalls zum Ansatz gebracht und berücksichtigt werden.

Gern sind wir bereit, Ihnen unsere Vorschläge in einem persönlichen Gespräch (Telefonat, online Besprechung/Meeting) näher zu erläutern.

Wir freuen uns darauf, den begonnenen konstruktiven Dialog mit Ihnen persönlich und den anderen verantwortlichen politischen Entscheidungsträgern fortsetzen zu können, um abschließend geeignete Unterstützungsmaßnahmen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Jörg Rennert
Vorsitzender

Deutscher Sprengverband e.V.